

Verbandsgemeindewerke Kandel

Eigenbetrieb der Verbandsgemeinde Kandel für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Entwässerungs- / Änderungs - Antrag

Ich beantrage hiermit den Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage aufgrund der Allgemeinen Entwässerungssatzung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung jeweils in der derzeit gültigen Fassung für das **Grundstück**:

Straße: _____ Nr.: _____ Ort: _____ Flurstück-Nr.: _____

Grundstückseigentümer: _____ Tel.: _____

Straße: _____ Nr.: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Art des anzuschließenden Grundstückes:

(z.B. Wohn-/Geschäftshaus, Gewerbe-/Industriebetrieb, EFH, DH, Wohnanlage)

Erfassung der gesamten befestigten Flächen:

(bei Anbau und Erweiterung incl. Bestand)

_____	<input type="checkbox"/>	Wohnhaus/ Betrieb	_____ m ²
Neubau:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> weit. Wohngebäude	_____ m ²
Altbau/Umbau/Erweiterung:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Garage / Carport	_____ m ²
Bauantrag gestellt am:	_____	<input type="checkbox"/> Überdachungen (Terrasse, Treppen, Erker)	_____ m ²
Baujahr:	_____	<input type="checkbox"/> Nebengebäude (Schuppen, Stall, etc.)	_____ m ²
Straßenfrontlänge des Grundstückes:	_____ m	<input type="checkbox"/> Hof	_____ m ²
Grundstücksgröße:	_____ m ²	<input type="checkbox"/> Zufahrt	_____ m ²
Zahl der Stockwerke:	_____	<input type="checkbox"/> Gehwege	_____ m ²
Anzahl Wohneinheiten:	_____	<input type="checkbox"/> Kfz-Stellplätze	_____ m ²

Niederschlagswasser von befestigten Flächen wird:

Gesamtfläche: _____ **m²**

- in einer Zisterne gesammelt und verwertet, der Überlauf wird versickert.
- in einer Mulde auf dem Grundstück versickert
- in ein natürliches Gewässer (Bach) eingeleitet

Gewerbliche Abwässer: Werden gewerbliche Abwässer in die Kanalisation eingeleitet? ja nein

Wenn ja, voraussichtliche Tagesmenge: _____ m³, Art dieser gewerblichen Abwässer: _____

Bauunternehmen: Name und Anschrift des Bauunternehmers, der die Grundstücksentwässerung innerhalb des Grundstückes durchführen wird: _____

Die einzelnen Satzungen und die am PC ausfüllbaren Formulare können im Internet unter www.vg-kandel.de (Rat & Verwaltung → VG Werke → Satzungen oder Formulare) heruntergeladen werden.

Der Antragsteller erklärt, dass ihm die Bestimmungen der Entwässerungssatzung bekannt sind und beachtet werden.

Datum, Unterschrift Bauherr

(siehe auch Erläuterungen auf der Rückseite)

Hinweis:

Die Verringerung der Oberflächengebühr kann erst nach Abnahme der als besonders versickerungsfähig gestalteten Flächenbefestigungen und/oder RW-Rückhaltesystemen mit den Verbandsgemeindewerken unter der Telefonnummer 07275/618628 oder 0172/2018342 erfolgen.

Sofern für die Verwirklichung des Bauvorhabens eine Grundwasserabsenkung, d. h. Zutageförderung und Ableitung von Grundwasser durchgeführt werden soll, bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 7 WHG, die bei der Kreisverwaltung Germersheim (Untere Wasserbehörde) einzureichen ist.

Wir weisen Sie weiterhin darauf hin, dass für die gezielte Versickerung von Oberflächenwasser, z. B. über einen Sickerschacht, ebenfalls eine Anzeige erforderlich ist. Die Einleitung von Regenwasser in ein natürliches Gewässer ist erlaubnispflichtig und es ist ein entsprechender Antrag bei der Kreisverwaltung Germersheim (Untere Wasserbehörde) einzureichen.

Die Verbandsgemeindewerke erhalten einen Abdruck der Anzeige durch die Kreisverwaltung Germersheim.

Erläuterung:

Dem Antrag auf Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sind gem. **§ 17 Absatz 3 der Allgemeinen Entwässerungssatzung** als Anlage in **4-facher Ausfertigung** beizugeben:

1. **eine Beschreibung der Abwasseranlage (4-fach):**
2. **ein Lageplan (4-fach)** des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1:1000 oder 1:500 mit der Angabe der Straßen und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, der Eigentumsgrenzen, der Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Schmutz- und Regenwasser-Anschlussleitungen und etwaiger Grundwasserleitungen des Grundstückes; einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Anschlussleitung und Straßenleitung etwa vorhandenen Bäume. Die genaue Lage der Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein.
3. **ein Schnittplan (4-fach) im Maßstab 1:100** durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptflussrohres der Anschlussleitung mit der Angabe der auf NN bezogener Höhe der Straßenleitung, der Anschlussleitungen, der Kellersohle und des Geländes sowie für die Entlüftung; sofern vorhanden.
4. **eine Grundrisskizze (4-fach) des Kellers sowie der übrigen Geschoße**, soweit dies zur Kenntlichmachung der Abwasseranlage erforderlich ist, im **Maßstab 1:100**. Die Grundrisse müssen insbesondere die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülbecken, Spülaborte, Pissoires usw.) sowie die Abteilung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen; ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger **Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse sowie Kontrollschächte** in geeigneter Anzahl und Größe.

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in **vierfacher Ausfertigung** zusammen mit dem Bauantrag bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen. Die Verbandsgemeindewerke kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten. Auf der Zeichnung sind darzustellen:

vorhandene Anlagen	schwarz
abzubrechende Anlagen	gelb
für Regenwasser neue Anlagen	blau
für Schmutzwasser neue Anlagen	rot

Mit der Ausführung der Arbeiten für die Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies bei der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen.

Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen. Für neu herzustellende größere Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, diesen angepasst oder beseitigt werden.

Die Genehmigung des Antrages erlischt, wenn mit der Ausführung nicht innerhalb drei Jahren begonnen worden ist.